

Polzeiverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Aufgrund des § 37 und des § 40 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 26.01.1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.1974 (GVBl. I S. 361), hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.1977 für die Stadt Rüsselsheim folgende Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist.
- (2) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandsgebietes werden durch den Magistrat festgestellt. Diese Feststellung ist nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

- (1) Während eines Trinkwassernotstandes ist es verboten:
 1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden;
 - b) aufzuspeichern;
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeianlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlage;
 - e) zum privaten oder gewerblichen Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen aller Art, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ord-

Polzeiverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

nung erforderlich ist.

- (1) Für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, Untersuchungsstellen und lebensmittelverarbeitende Betriebe gelten Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 2 Buchst. d) nicht, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) gilt ferner nicht für die Wasserentnahme für medizinische Bäder.

§ 3

Der Magistrat kann weitere Einschränkungen durch Festsetzung von Sperrzeiten anordnen, während der die Wasserhähne geschlossen zu halten sind. Die Sperrzeiten werden in der Presse oder mittels Lautsprecherwagen bekanntgegeben.

§ 4

Der Magistrat kann beim Vorliegen öffentlichen Bedarfs oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen.

§ 5

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis zu 5.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht nach Bundes- oder Landesgesetz anderweitige Regelungen gelten.

§ 6

Diese Polzeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rüsselsheim, den 25.07.1977

DER MAGISTRAT DER
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Schilling
1. Stadtrat